



AGB / Marktordnung

Allgemein:

- § 1 Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Personen (Marktleitung / Ordner) haben das uneingeschränkte Hausrecht.
- § 2 Teilnahmeberechtigt ist jeder, insofern die GewO und §§ 104 und 106 BGB gewahrt und die ordnungsbehördlichen Zulassungsbeschränkungen der einzelnen Veranstaltungen eingehalten werden. Gewerbliche Aussteller unterliegen der GewO – Privataussteller nicht. Teilnahmeberechtigung erlischt nach Vollstreckung nach §38-43 dieser Marktordnung.
- § 3 Aussteller sind verpflichtet, auf Verlangen der Marktleitung ein Standschild mit vollständigem Namen und Anschrift über die gesamte Dauer der Veranstaltung kenntlich an ihrem Stand anzubringen. Gewerbliche Anbieter, insbesondere Lebensmittelverkäufer, sind grundsätzlich zur Anbringung eines Standschildes verpflichtet und müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein. Standschilder können nach Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörden am ende der Veranstaltung eingesammelt werden.
- § 4 Jeder Aussteller ist zur selbstständigen Einhaltung der GewO verpflichtet.
- § 5 Glücksspiel, religiöse Werbung, Konkurrenzwerbung und Betteln, ist auf- und vor dem Veranstaltungsgelände (Parkplatz) strengstens untersagt.
- § 6 Tiere sind grundsätzlich, sowohl von Besuchern als auch von Ausstellern, an die Leine zu nehmen.
- § 7 Es sind unbedingt die jeweiligen Aufbau- und Verkaufszeiten einzuhalten.

Ware:

- § 8 Die Ausstattung der Stände ist Sache des Teilnehmers. Die Richtlinien der Marktleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Die Marktleitung kann verfügen, dass Ausstellungsstücke, die Mangelhaftigkeit jedweder Art aufweisen, nach Aufforderung umgehend entfernt werden.
- § 9 Der Verkauf von Lebensmitteln ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.
- § 10 Der Verkauf von Hieb-, Schuss- und Stichwaffen sowie Nationalsozialistischer Gegenstände, Plagiate jedweder Art, lebenden und / oder geschützten Tieren ist strengstens untersagt.
- § 11 Aussteller sind selbst verpflichtet Ihre Waren nach dem jeweilig gültigen Waffengesetz zu prüfen und (insbesondere Messer, sowie Hieb- & Stichwaffen) und ggf. vom Stand zu entfernen
- § 12 Es wird unterschieden und auch in verschiene Meterpreise unterteilt:
Neuware - neuwertige Ware, Rückläufer, Restposten, Originalverpacktes, Kunsthandwerk
Lebensmittel – egal ob selbst hergestellt, angebaut oder Kauf - Verkauf.
Propaganda – Ware die durch Vorführen angepriesen wird.
Trödel / Altware – gebrauchte Dinge des alltäglichen Bedarfs.

Standplatz:

- § 13 Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt ausschließlich durch die Marktleitung. Das Abstellen von Kfz oder das Reservieren von Standplätzen ohne Absprache mit der Marktleitung ist verboten.
- § 14 Das Aufstellen von Ware auf Parkplatzflächen, in Durchgängen oder sonst außerhalb des Standbereiches ist untersagt. Das mobile Anbieten von Waren ist der Marktleitung vor Aufnahme des Verkaufes mitzuteilen.
- § 15 Von der Marktleitung reservierte Plätze werden nach Ablauf der Platzvergabezeiten freigegeben.
- § 16 Platzvergabe: Abweichende Zeiten entnehmen Sie den Standorten
 Sonn- Feiertags: Platzvergabe 06:00 – 08:00 Uhr
 Samstags früh: Platzvergabe 07:00 – 08:00 Uhr
 Weitere Zeiten entnehmen sie den einzelnen Veranstaltungsinfos i.d.R. jedoch ab zwei Stunden vor Marktbeginn. Es können auch nach den Aufbauzeiten noch Plätze vergeben werden.
- § 17 Standgrößen:
- | | | |
|------------|------------------------------|------------------------|
| 2m Stand | kein Auto oder Anhänger | Standlänge 2m x 1,5m |
| 3-4m Stand | mit Auto oder Anhänger | Standlänge 3-4m x 2,5m |
| 5m Stand | mit Auto und Anhänger quer | Standlänge 5m x 2,5m |
| 6m Stand | Auto und Anhänger im Gespann | Standlänge 6m x 2,5m |
| >6m | | Standlänge >6m x 2,5m |
- Größere Standtiefen von mehr als 2,5m werden gesondert berechnet.
 Standmindestgröße 2m. Ab einem 3m Stand ist 1m Kindermeter frei.
- § 18 Der Standplatz muss hinterlassen werden wie er vorgefunden wurde. Es kann eine Reinigungskaution von 10€ pro Teilnehmer festgesetzt werden. Bei extremer Verschmutzung oder Umweltbelastung kann, neben dem Einbehalten der Reinigungskaution, auch eine Sonderreinigung und Entsorgung dem Verursacher oder Standinhaber in Rechnung gestellt werden.

Fahrzeuge auf Veranstaltungsflächen:

- § 19 Jedes Kfz / Fahrzeug welches auf der Veranstaltungsfläche zu Öffnungszeiten der Veranstaltung steht (parkt), wird zur Zahlung der Standmiete (siehe §17) herangezogen.
- § 20 Für die Entrichtung der Standmiete bei „Falschparkern“ auf dem Veranstaltungsgelände und zur Durchsetzung des §19 dieser Marktordnung, wird der Halter des jeweiligen Fahrzeuges herangezogen.

Zahlungsbedingungen:

- § 21 Berechnung der Standmiete:
 Grundlage der Berechnung ist stets die längste Standfläche.
Meterpreis x Standlänge in Meter (lfdm) + ggf. Sondertiefen = Standmiete
 Übergroße Fahrzeuge hinter den Ständen, welche nicht im Verhältnis zur aufgebauten Standfläche stehen, werden gesondert berechnet. Sonderstände werden gesondert berechnet. Durchgänge innerhalb des Standes werden mitberechnet.
- § 22 Auf unseren Märkten ist grundsätzlich die Standmiete an der Einfahrt zu entrichten. Hierbei ist der Zahlungsnachweis (i.d.R. Eintrittsmarken) bis zum Ende der Veranstaltung am Stand aufzubewahren, gleiches Gilt bei der Zahlung am Stand. Ist bei der Nachkontrolle kein gültiger Zahlungsnachweis vorhanden, wird die Standmiete erneut berechnet und erhoben. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu wenig oder keine Standmiete entrichtet wurde. Kontrollen sind jederzeit uns mehrfach möglich!

- § 23 Standmieten für Reservierungen müssen spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung angewiesen werden, bzw. muss die Standmiete 2 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto der Firma Alpha-Events e.K. eingegangen sein.
Es erfolgt keine Erstattung bei falscher Überweisung – der Betrag verfällt. Die Geschäftsleitung kann die Standmiete nach Absprache mit der Marktleitung auf Folgemärkte gutschreiben lassen.
- § 24 Die Standmiete ist mit Betreten / Befahren des Veranstaltungsgeländes fällig. Kassiert wird an der Einfahrt. Nachkontrollen sind jederzeit möglich.
- § 25 Eine Rückerstattung der Standmiete ist (auch bei schlechter Witterung) in keinem Fall möglich. Ausgenommen ist die Absage des Veranstalters, hierbei kann die Standmiete nach Absprache mit der Marktleitung auf Folgemärkte gutgeschrieben werden.

Datenschutz:

- § 26 Die nach §3 erhobenen persönlichen Daten werden nach Auflage der Genehmigung erfasst und an das zuständige Ordnungsamt übermittelt.
Eine Kopie der Ausstellerliste verbleibt beim Veranstalter.
Mit Anfrage einer Reservierung über unsere Homepage oder per Mail, sind die Kundendaten ebenfalls zur Speicherung und Verarbeitung freigegeben.
- § 27 Die Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten für Werbezwecke und in Anonymisierter Form für statistische Zwecke steht dem Veranstalter frei. Eine Weitergabe an dritte ist ausgeschlossen (ausgenommen gewerbliche Aussteller).
- § 28 Daten gewerblicher Aussteller können nach mehrmaliger Teilnahme (min 3x) an unseren Veranstaltungen als „Stammkunde“ zur Beantragung von neuen Märkten als vorläufige Teilnehmer herangezogen werden und werden somit im Rahmen eines GewO Antragsverfahrens den Ordnungsbehörden bekannt gegeben.
Mit Anfrage einer Reservierung über unsere Homepage oder per Mail, sind die Kundendaten ebenfalls zur Speicherung und Verarbeitung freigegeben.
- § 29 Auf den Veranstaltungen werden für werbetechnische Zwecke Fotos und Videos erstellt. Hierbei soll der Gesamteindruck der Veranstaltung erstellt werden, es ist nicht beabsichtigt individuelle Personen / Daten abzubilden. Daher müssen Sie mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes damit rechnen, gefilmt oder fotografiert zu werden. Grundsätzlich werden die Mediadaten für werbetechnische Zwecke im gewerblichen Rahmen genutzt.

Haftung / Haftungsausschluss:

- § 30 Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Personen übernehmen keine Haftung für Schäden am Ausstellungs- und Verkaufsgut von Teilnehmern, sowie deren Fahrzeuge wenn diese zum Stand gehören, im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit.
Ebenso Übernimmt der Veranstalter und die von Ihm beauftragten Personen keine Haftung für Schäden am Eigentum dritter, insbesondere Besucher.
In allen nicht genannten Fällen haftet der Veranstalter nur in gesetzlichem Umfang.
- § 31 Teilnehmer der Veranstaltung (Besucher & Aussteller) haften in vollem Umfang für Sach-, Personen- und Umweltschäden, die im Zusammenhang mit der angebotenen Veranstaltung stehen. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt den Verursacher eines Schadens zwecks Regressansprüchen heranzuziehen.
- § 32 Hat ein Teilnehmer Umsatzauffälle der Veranstaltung und deren Nebentätigkeiten zu verantworten, werden ihm diese zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50€ zzgl. USt. in Rechnung gestellt und ist binnen sieben Werktagen zu begleichen.

Teilnehmer einer Veranstaltung ist jede Person, die sich auf dem Veranstaltungsgelände und dessen Parkplätzen, aber auch im Bereich von zu- & Abfahrten befindet, sei es persönlich, als auch mit Fahrzeugen (Teilnehmer bei Fahrzeugen = Halter).

- § 33 Für Fehlerhafte Terminflyer, Übertragungsfehler oder Fehler der Internetpräsenz wird keine Haftung übernommen. Durch Erscheinen des neuen Terminflyers wird der vorherige ungültig.
- § 34 Die Veranstaltungsgelände werden bei schlechter Witterung wie Eisglätte, Schnee oder sonstigem weder geräumt noch gestreut. Betreten des Geländes somit auf eigene Gefahr.

Geltungsbereich:

- § 35 Durch Befahren oder Betreten des Veranstaltungsgeländes wird die Marktordnung anerkannt. Das Veranstaltungsgelände beinhaltet auch die Parkplätze.
- § 36 Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gelten die Regeln der StVO und die allgemeine Rücksichtnahme. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- § 37 Die Marktordnung kann jederzeit bei der Marktleitung eingesehen werden.
- § 38 Mit Erscheinen einer neuen Marktordnung, wird die vorherige ungültig.

Sanktionierung:

- § 39 Es können Personen (Störer) zur Wahrung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch die Marktleitung von dem Veranstaltungsgelände entfernt werden. Hierzu wird vom Hausrecht gebrauch gemacht. Personen, die dem Hausrecht bzw. dem Hausverbot nicht nachkommen, begehen Hausfriedensbruch.
- § 40 Zur Durchsetzung des Hausverbotes ist es den vom Veranstalter beauftragten Personen gestattet auch ohne Zustimmung des Gegenübers Fotos des „Störers“ und seines Standes zu machen, sowie die Persönlichen Daten zu erfassen und auf eine Hausverbotsliste zu setzen, welche auch intern veröffentlicht wird.
- § 41 Bei Verstoß gegen die Marktordnung kann ein Marktverbot für alle oder einzelne Veranstaltungen der Firma Alpha-Events e.K. ausgesprochen werden.
- § 42 Bei Verunreinigungen des Standplatzes, sei es durch hinterlassen von Müll, als auch durch Verschmutzung von Fahrzeugen z.B. durch Öl, wird eine mindestreinigungsgebühr in Höhe von 50€ zzgl. USt. bzw. die Tatsächlichen entstandenen Kosten zzgl. der Mindestgebühr zzgl. USt, in erster Linie dem Standbetreiber, aber ggf. auch dem Fahrzeughalter des am Stand stehenden Fahrzeuges in Rechnung gestellt.
- § 43 Jede Straftat wird von der Marktleitung zur Anzeige gebracht!
- § 44 Die Marktleitung kann den Stand eines Ausstellers vom Verkauf ausschließen, bis die gesamte Höhe der Standmiete entrichtet wurde. Die Marktleitung ist auch dazu berechtigt, Ware von Ausstellern im Gegenwert der zu zahlenden Standmiete als Pfand einzubehalten, bis die gesamte Höhe der Standmiete entrichtet wurde (§ 562 BGB). Das Pfand ist binnen 3 Monaten durch Zahlung der gesamten Standmiete auszulösen, nach Ablauf der Frist wird das Pfand versteigert.